#### Entschädigungssatzung der Gemeinde Rieseby Kreis Rendsburg-Eckernförde

Die in der Entschädigungssatzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2015 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Rieseby erlassen.

## § 1 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält der Bürgermeister auf Antrag:
  - 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
  - Für die dienstliche Benutzung der privaten Telekommunikationseinrichtungen die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei der erstmaligen Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht übersteigen.

# § 2 Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Gemeindevertreter sowie der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind sowie der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretungen oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld von 100% des Höchstsatzes der Verordnung. Das gilt für Fraktionssitzungen, die in Präsenz oder als Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden. Für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die sonstigen Tätigkeiten aufgrund eines Auftrages für die Vertretung, die Ausschüsse oder den Bürgermeister ausgeübt werden. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, an denen sie weder als Mitglied noch als Vertretung für ein Mitglied teilnehmen, erhalten die Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld von 50% des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie deren bürgerlichen Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind sowie der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld von 100% des Höchstsatzes der Verordnung. Das gilt für Fraktionssitzungen, die in Präsenz oder als Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden. Ausschussvorsitzende, die wählbare Bürger sind, erhalten ebenfalls 50% des Höchstsatzes, wenn sie an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.

### § 3 Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 65% des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld nach § 2 bleibt unberührt.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,6% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Ehrenamtliche Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift 20,00 €.Die Zahlungen von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleiben unberührt.

### § 4 Aufwandsentschädigungen der in der Freiwilligen Feuerwehr Tätigen

- (1) Der Gemeindewehrführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung. Die stellvertretenden Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes dieser Richtlinie. Sein Vertreter erhält ebenfalls eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes dieser Richtlinie.

#### § 5 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit oder des Entschädigungsberechtigten Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €, je Tag 160,00 €.
- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrger, Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angeh\u00fcrenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Aussch\u00fcssen und Mitglieder der Beir\u00e4te, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen f\u00fchren und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbst\u00e4tig sind, erhalten f\u00fcr die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag f\u00fcr jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entsch\u00e4digung. Der Stundensatz dieser Entsch\u00e4digung betr\u00e4gt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entsch\u00e4digung nach Stundens\u00e4tzen die angefallenen notwendigen Kosten f\u00fcr eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## § 6 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 gewährt wird.

#### § 7 Fahrkosten

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Dienstreisen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Ort des Dienstgeschäftes und zurück.

Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Bereiches des Kreis Rendsburg-Eckernförde kein Fahrtkostenerstattung.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rieseby, den 25.09.2015

Jens Kolls (Bürgermeister)

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 15.04.2019 (gestrichen und neu gefasst: § 2, Inkrafttreten: 01.01.2019); II. Nachtragssatzung vom 10.03.2020 (geändert: § 4, Inkrafttreten: 01.01.2020); III. Nachtragssatzung vom 10.02.2022 (geändert: § 2, Inkrafttreten: 01.01.2022)